
S 11 RJ 890/01 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 890/01 A
Datum	01.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 89/05
Datum	24.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 1. Dezember 2004 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig die GewÄhrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit.

Der KlÄger ist StaatsangehÄriger der staatlichen Gemeinschaft Serbien und Montenegro. Er beantragte bei der serbischen Verbindungsstelle am 21.10.1996 die GewÄhrung von Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit/BerufsunfÄhigkeit. Der jugoslawische VersicherungsstrÄger bescheinigte anrechnungsfÄhige Versicherungszeiten vom 01.07.1977 bis 03.08.1993 sowie vom 01.01.1994 bis zum 30.06.1995. Deutsche Pflichtbeitragszeiten hat der KlÄger von 1971 bis zum 29.07.1977 zurÄckgelegt. Von September bis Dezember 1993 war er in einer Sammelunterkunft fÄr Asylsuchende in Deutschland untergebracht.

Nach seinen Angaben erhielt der Klager im Anschluss an die jugoslawische Versicherungszeit bis Dezember 1996 in seiner Heimat Sozialhilfe und ab dem 24.12.1996 jugoslawische Invaliditatsrente, die er "wegen anderer Umstande" im Jahre 2002 nicht mehr bekommen habe.

Als letzten in Jugoslawien ausgeubten Beruf gibt er "Arbeiter" an. Eine Fachausbildung habe er nicht abgeschlossen. Eine Anfrage zu Name und Anschrift des letzten deutschen Arbeitgebers konnte der Klager nicht beantworten. Mit dem Rentenantrag wurde ein arztliches Gutachten des serbischen Versicherungsstragers vom 11.01.2001 (JU 207, Untersuchungstag 23.12.1996) bersandt. Darin werden folgende Diagnosen genannt: Hypertensio arterialis, Diabetes mellitus Typ II, Depressio prolongata, Insomnia persistens, Bronchitis chronica obstructiva, Spondylosis cervicalis et lumbalis. Der Rentenversicherungstrager reichte einen echokardiographischen ergometrischen Befund und weitere medizinische Unterlagen nach.

Mit Bescheid vom 01.07.1998 und Widerspruchsbescheid vom 28.01. 1999 wurde der Rentenantrag abgelehnt. Der Klager sei bereits ausweislich des Inhaltes des Gutachtens der Invalidenkommission in P. vom 24.12.1996 nicht erwerbsunfahig. Er konne vollschichtig leichte Arbeiten ohne berwiegend einseitige Korperhaltung, nicht auf Leitern und Gerasten, in geschlossenen, normal temperierten trockenen Rumen, ohne besonderen Zeitdruck und ohne Schicht- und Nachtdienst verrichten. Eine arztliche Untersuchung in Deutschland sei nicht notwendig, weil alle vorgetragenen Erkrankungen bereits bercksichtigt seien.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Landshut erhoben und weitere arztliche Unterlagen betreffend das Jahr 2001 vorgelegt.

Auf den Hinweis des Kammervorsitzenden, wonach die sog. 3/5-Belegung nur erfullt sei, wenn der Klager bereits im Marz 1997 berufs- oder erwerbsunfahig gewesen sei, hat der Klager einen Entlassungsbericht der Neuropsychiatrischen Klinik P. ber eine Behandlung vom 15.05.1996 bis 01.07.1996 bersandt. Darin heit es, dass es sich nach mehrmaliger ambulanter Behandlung um die erste Hospitalisation handle. Die Aufnahme sei wegen schlechter Stimmungslage, ausgepragter Schlaflosigkeit und wegen schlechter Gedanken erfolgt. Im psychischen Profil wird sodann ber eine dominante depressive Stimmungslage und zeitweilige emotionale Inkontinenz mit auch depressiven Ideen und herabgesetzter Antriebsdynamik berichtet. Wahrend als berweisungsdiagnose noch eine Depressio prolongata genannt wird, ist als Enddiagnose lediglich eine Insomnia persistens angegeben.

Im Auftrag des Sozialgerichtes hat die arztin Dr.T. am 12.06.2003 ein Aktenlagegutachten zur Leistungsfahigkeit des Klagers bis Marz 1997 erstellt. Frau Dr.T. fhrt in ihrem Gutachten aus, dass im April 1998 eine Hypertrophie der linken Herzkammer bei guter Pumpfunktion beschrieben sei. Daneben sei echokardiographisch eine Mitral-Klappenstenose mit einer ffnungsflache von 2,4 cm beschreiben. Dabei handle es sich um eine Einengung der Mitralklappe vom Schweregrad I bis II, die weiterhin konservativ zu behandeln sei. Die von der

Kommission mitgeteilten abgeschwächten Atemgeräusche im Sinne einer Bronchitis erklärten die angeführten Atembeschwerden bei einer ergometrischen Belastung von 75 Watt. Eine Lungenfunktionsprüfung werde jedoch nicht mitgeteilt. Die Blutgasbefunde vom März 1998 sprechen für eine leichte Partialinsuffizienz ohne Anzeichen einer Globalinsuffizienz. Bei chronischer Bronchitis, hypertensiver Herzerkrankung und Mitralklappenstenose seien dem Kläger keine schweren und mittelschweren körperlichen Arbeiten zumutbar gewesen sowie keine Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, mit Stressbelastung und Kälte, Nässe und reizenden Gasexpositionen. Der Kläger habe zudem frischschwierige Handflächflächen aufgewiesen. Es werden auch eine Schmerzhaftigkeit sowie muskuläre Verspannungen der Paravertebralmuskulatur bei erschwelter Beweglichkeit im Hals- und Lendenwirbelsäulenbereich mitgeteilt. Leider seien entsprechende Maße nicht genannt. Neurologisch sei der Befund regelgerecht gewesen. Eine Funktionseinschränkung der Gelenke der oberen und unteren Extremitäten habe nicht bestanden. Damit seien leichte körperliche Tätigkeiten zumutbar gewesen. In den Unterlagen von 1996 und 1997 seien nur wenige Befunde übermittelte worden. Warum die Invalidenkommission die Blutzuckerstoffwechselstörung nicht als Diagnose erwähnt habe, sei nicht klar. Im Gutachten habe sie die Blutzuckererhöhung erwähnt, in einem Befund vom Juli 1996 werde jedoch keine Behandlung der Diabetes mitgeteilt. Erst im Jahre 2001 werde eine antidiabetische Medikation erwähnt. Damit sei davon auszugehen, dass zum fraglichen Zeitpunkt die Blutzuckerstoffwechselstörung ohne Hinweis auf Komplikationen diagnostisch eingestellt gewesen sei. Auch dies habe die Durchführung leichter körperlicher Tätigkeiten erlaubt. Die gestellte Diagnose einer prolongierten Depression und einer persistierenden Insomnie sei dem Entlassungsschein der Neuropsychiatrischen Klinik P. zu entnehmen. Nach den angeführten Medikamenten sei zum damaligen Zeitpunkt das therapeutische Spektrum sicher nicht erschöpft gewesen. Es müsse daher aufgrund des stationären Aufenthaltes von einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung und einer Depression mit Schlafstörungen ausgegangen werden. Eine bleibende zeitliche Leistungseinschränkung ließe sich daraus nicht ableiten. Die Invalidenkommission mache ein halbes Jahr nach Krankenhausentlassung dazu keine näheren Angaben. Im dortigen psychopathologischen Befund werde der Kläger lediglich als depressiv beschrieben. Im Vordergrund der Beeinträchtigung seines Leistungsbildes sei aber die Herzerkrankung gestanden. Eine depressive Symptomatik habe sicherlich zu einer Beschwerdeverstärkung geführt. Insgesamt müsse davon ausgegangen werden, dass bis März 1997 leichte Arbeiten ohne Haltungskonstanz mit den beschriebenen qualitativen Einschränkungen vollschichtig verrichtet habe werden können. Die Umstellungsfähigkeit sei aufgrund der depressiven Symptomatik nur für einfachste Tätigkeit gegeben gewesen.

Nachdem der Kläger weitere medizinische Unterlagen aus dem Jahr 2004 übersandt hatte, veranlasste das Sozialgericht eine ergänzende Stellungnahme der praktischen Ärztin vom 23.08.2004. Frau Dr. T. führt aus, dass diese keine Anhaltspunkte böten, die Leistungsfähigkeit des Klägers zum fraglichen Zeitpunkt März 1997 abweichend zu beurteilen.

Mit Urteil vom 01.12.2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. In den Gr¹/₄nden wurde ausgef¹/₄hrt, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmals im Monat M¹/₄rz 1997 erf¹/₄llt seien. Bezogen auf diesen Zeitpunkt bestehe kein Anhalt f¹/₄r das Bestehen von Erwerbs- oder Berufsunf¹/₄higkeit. Auch liege eine l¹/₄ckenlose Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht vor. L¹/₄cken best¹/₄nden von September bis Dezember 1993 und ab Juni 1995 bis zum Rentenantrag Oktober 1996 sowie dar¹/₄ber hinaus. Diese L¹/₄cken k¹/₄nnen wegen Fristablaufes nicht mehr durch nachtr¹/₄gliche freiwillige Beitragszahlungen geschlossen werden. Auch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch aufgrund eines Beratungsfehlers greife nicht ein. Bezogen auf den Zeitpunkt M¹/₄rz 1997 habe ein vollschichtiges Leistungsverm¹/₄gen f¹/₄r leichte T¹/₄tigkeiten bestanden.

Dagegen hat der Kl¹/₄ger am 20.01.2005 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Er tr¹/₄gt vor, dass sich sein Gesundheitszustand je nach den aktuellen Umst¹/₄nden und sozialen und wirtschaftlichen Verh¹/₄ltnissen st¹/₄ndig ¹/₄ndere. Der Arbeitsmarkt in Deutschland sei sehr gro¹/₄. Hier k¹/₄nne eine Person auch eine bestimmte Arbeit mit spezieller Arbeitszeit angeboten werden. In seiner Heimat sei dies jedoch nicht m¹/₄glich. Daher sei er erwerbsunf¹/₄hig. Um den sozialen Zustand zu verbessern, habe er sich nach 1995 trotz verschlechterndem Gesundheitszustand laufend bem¹/₄ht, Arbeit zu finden, jedoch dabei kein Gl¹/₄ck gehabt.

Der Kl¹/₄ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 01.12.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 01.07.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.1999 aufzuheben und die Beklagte zur Gew¹/₄hrung von Rente wegen verminderter Erwerbsf¹/₄higkeit zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

F¹/₄r die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte, der Streitakte des Sozialgerichts Landshut sowie der Akte des Bayer. Landessozialgerichtes Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die zul¹/₄ssige Berufung erweist sich als nicht begr¹/₄ndet. Vielmehr ist diese aus den zutreffenden Gr¹/₄nden der angefochtenen Entscheidung als unbegr¹/₄ndet zur¹/₄ckzuweisen. Der Senat sieht daher von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr¹/₄nde ab ([Â§ 153 Abs.2 SGG](#)).

Nochmals hervorzuheben ist, dass der Kl¹/₄ger den letzten abkommensrechtlich anrechenbaren Pflichtbeitragsmonat im Juni 1995 zur¹/₄ckgelegt hat. Von September bis Dezember 1993 weist sein jugoslawischer Versicherungsverlauf eine L¹/₄cke auf. In diesem Zeitraum hat er sich als Fl¹/₄chtling in Deutschland aufgehalten. Die L¹/₄cke ist auch unter Ber¹/₄cksichtigung einer Unterbrechung aufgrund der Rentenantragstellung durch Zahlung freiwilliger Beitr¹/₄ge nicht mehr schlie¹/₄bar. Unter Ber¹/₄cksichtigung dieser rentenrechtlichen L¹/₄cke ergibt sich, wie das Sozialgericht zutreffend ausf¹/₄hrt, als letzter Zeitpunkt der Erf¹/₄llung der

versicherungsrechtlichen Voraussetzung der Monat März 1997. Das Vorliegen von Aufschubzeiten ist nicht erkennbar. Der Zeitraum des stationären Krankenhausaufenthaltes in der Psychiatrischen Klinik P. von Mai bis Juli 1996 kann keine Anrechnungszeit im Sinne des [Â§ 58 Abs.1 Nr.1 SGB VI](#) und keine Aufschubzeit gem. [Â§ 43 Abs.3 Nr.3 SGB VI](#) jeweils in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung begründen. Der Kläger hat im Anschluss an die jugoslawische Beitragszeit jugoslawische Sozialhilfe bezogen und vorgetragen, sich fortlaufend um Arbeit bemüht zu haben, was ihm jedoch wegen der wirtschaftlichen Lage und seiner eingeschränkten Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Arbeitskräften nicht gelungen sei.

Zu der geltend gemachten Depression ist anzumerken, dass dieser im jugoslawischen Rentengutachten eher eine untergeordnete Bedeutung beigemessen wurde. Als Entlassungsdiagnose wurde im Bericht der Neuropsychiatrischen Klinik P. auch nicht mehr eine Depression, sondern Schlafstörungen genannt.

Letztlich ist auch der Senat von der Richtigkeit der Beurteilung der durch das Sozialgericht Landshut beauftragten Gutachterin Frau Dr.T. überzeugt, wonach der Kläger zum damit maßgeblichen Zeitpunkt März 1997 noch in der Lage war, leichte Tätigkeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig auszuüben. Für die Annahme der Einschränkung der sozialen Zumutbarkeit einer Verweisbarkeit besteht kein Anlass. Der Kläger hat selbst vorgetragen, ungelernte Tätigkeiten verrichtet zu haben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe dafür, die Revision zuzulassen, sind nicht erkennbar ([Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und Nr.2 SGG](#)).

Erstellt am: 03.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024